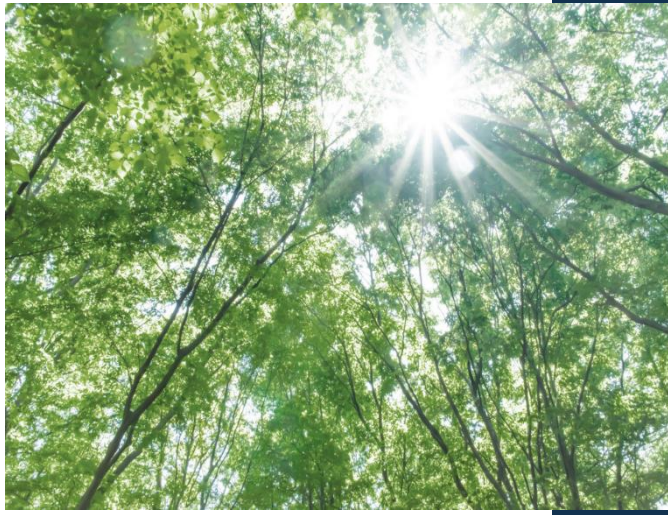




ESG Insight

Juni 2022

Ausgabe Nr. 6/22 | LBBW Research

Aktuelle Marktentwicklung

„Risk-off“ treibt auch ESG Investoren in sichere Häfen

Seite 2

EU Green Bond Standard

Goldstandard für Green Bonds in der EU

Seite 7

Kreislaufwirtschaft bei Unternehmen

Umweltregulatorik von energieverbrauchsrelevanten Konsumprodukten

Seite 12



„Der Klimaclub als zwischenstaatliches Forum mit anspruchsvollen Zielen zeichnet sich durch seinen inklusiven Ansatz aus und steht allen Ländern offen, die sich zur uneingeschränkten Umsetzung des Übereinkommens von Paris [...] sowie zu einer beschleunigten Umsetzung ihrer diesbezüglichen Maßnahmen bekennen.“

Aus der G7-Erklärung zum Klimaclub

LBBWResearch@LBBW.de

 LBBW_Research

Aktuelle Marktentwicklung

„Risk-off“ treibt auch ESG Investoren in sichere Häfen

- SSA & Sovereigns: Anhaltend hohes Emissionsvolumen, neue Sustainability Doppeltranche vom Land NRW
- Financials: Unbesicherte ESG Emissionen zeigten sich im anhaltend herausfordernden Umfeld weiter schwach.
- Covered Bonds: Bayern LB mit Innovation, PKO Bank Hipoteczny mit erster ESG CB Benchmark aus Polen.
- Corporates: Anzahl emittierender Unternehmen im Vormonatsvergleich unverändert, aber Herkunftsbranchen variieren deutlich.

Das jüngste Zinsfeuerwerk wichtiger Notenbanken dürfte u.E. einer von zwei Hauptgründen sein, weshalb die Finanzmarktteilnehmer in den zurückliegenden Handelstagen im „Risk off“-Modus geblieben sind. Diesseits des Atlantiks sind die Sorgen vor einer konjunkturellen Talfahrt insbesondere durch die Entscheidung Russlands, den Gasfluss nach Mitteleuropa drastisch zu drosseln, angeheizt worden. In den USA werden überdies Rezessionswarnungen aus der Ökonomenzunft lauter.

Die zeigt sich auch bei den EUR ESG Benchmark-Emissionen. Das Emissionsangebot von Financials, Covered Bonds und Corporates blieb hinter dem Mai-Volumen zurück. Auf der anderen Seite wagten sich aber einige neue Emittenten aus diesen Sektoren an den EUR ESG Markt. Das zahlenmäßig größte Angebot lieferten die Unternehmen mit 13 Emissionen von 11 verschiedenen Emittenten.

Die angesprochen „Risk-off“ Investoren griffen bei SSAs und Sovereigns zu. Der aufgestockte Green Bond der Bundesrepublik fand ebenso starken Anklang wie der neue NGEU Green Bond der EU und der neuplatzierte Green Bond der KfW. Das Land Nordrhein-Westfalen bringt den mittlerweile neunten Sustainability Bond an den Markt.

Autoren:

Torben Skopnik
Karsten Rühlmann
Bettina Deuscher
Gerold Deppisch

Marktteilnehmer gehen in „Risk-off“-Modus

Neue Emittenten am Markt

Die Auswahl war für die Investoren im Corporate Sektor am höchsten

11

Verschiedene Emittenten mit
13 Anleiheemissionen

Sovereigns & SSAs



Das ESG EUR Benchmark Emissionsvolumen zog im Juni wieder merklich an, was vor allem an großen Neuemissionen der Europäischen Union (EU) und der KfW lag. Die EU emittierte einen neuen Green Bond im Rahmen des Next Generation EU Programms (NGEU) mit einem Volumen von 5 Mrd. EUR. Erneut war die Nachfrage außerordentlich hoch, sodass die Bid-to-Cover-Ratio 6,8x erreichte. Der Green Bond der KfW hatte ein Volumen von 4 Mrd. EUR, das finale Buch war mit 13,6 Mrd. EUR ebenfalls deutlich überzeichnet. Hervorzuheben ist auch der Sustainability Bond #9, der vom Bundesland Nordrhein-Westfalen platziert wurde. Die Doppeltranche verfügte über Laufzeiten von 10 und 30 Jahren und Volumen von 2 Mrd. EUR und 1,5 Mrd. EUR. Bei den Tranchen überstieg die Nachfrage mit Bid-to-Cover-Ratios von 2,35x und 2,2 ebenfalls das Angebot. Das Bundesland hat die Nachhaltigkeit fest in seiner Kapitalbeschaffungsstrategie verankert und liegt mit einem ausstehenden Volumen von mehr als 20 Mrd. EUR weit über dem anderer Gebietskörperschaften. Weitere Green Bond Emittenten waren im Juni Bpifrance und Swedish Export Credit Corp. Das Gesamtvolumen lag zum 28. Juni somit bei 14,45 Mrd. EUR.

Autor:
Torben Skopnik

EU und KfW sorgen für hohes Volumen

ESG EUR Benchmark Emissionsvolumen der Sovereigns & SSAs

Handelstag	Emittent	Volumen (EUR)	Coupon	Fälligkeit	Benchmark	Spread	ISIN
01.06.2022	Federal Republic of Germany	4.000.000.000	0,0	15.08.2050	DBR	-2	DE0001030724
08.06.2022	Land Nordrhein-Westfalen	1.500.000.000	2,0	14.06.2052	m/s	35	DE000NRW0NG6
08.06.2022	Land Nordrhein-Westfalen	2.000.000.000	2,25	15.06.2032	m/s	-6	DE000NRW0NF8
21.06.2022	European Union	5.000.000.000	2,625	04.02.2048	m/s	28	EU000A3K4DM9
22.06.2022	Bpifrance Financement	1.250.000.000	2,125	29.11.2027	OAT	33	FR001400BB83
23.06.2022	Swedish Export Credit Corp (SEK)	700.000.000	2,0	30.06.2027	m/s	5	XS2491737461
28.06.2022	Kreditanstalt fuer Wiederaufbau (KfW)	4.000.000.000	2,0	15.11.2029	m/s	-16	XS2498154207
Total		18.450.000.000					

Quelle: IGM, LBBW Research

Bei den nachhaltigen Staatsanleihen gab es im ablaufenden Monat eine syndizierte Aufstockung über 4 Mrd. EUR der Bundesanleihe mit einer Laufzeit bis 2050. Nachdem die Guidance bei DBR-1.25 lag, konnte der Spread während des Book Buildings auf -2 festgesetzt werden. Das Orderbuch erreichte einen Höchststand von 15,8 Mrd. EUR, das finale Buch lag bei 10,7 Mrd. EUR. Die Rendite lag bei 1,365%. Die Anleihe hat nun ein Volumen von 10 Mrd. EUR. Insgesamt hat die Bundesrepublik vier Green Bonds ausstehen mit einem Gesamtvolumen von nun 31 Mrd. EUR. Den drei Bundesanleihen und der Bundesobligation ist gemein, dass alle über korrespondierende konventionelle Anleihen mit gleicher Ausstattung (aber höherem ausstehenden Volumen) verfügen. Der Spread der neu aufgestockten Anleihe ggü der konventionellen Anleihe liegt aktuell bei -1,27.

DBR Tap über 4 Mrd. EUR

Financials



Der Markt für unbesicherte Bankschuldverschreibungen gestaltete sich für Emittenten im Juni weiterhin als herausfordernd. Mit insgesamt vier ESG EUR Benchmark Emissionen in Höhe von 2,5 Mrd. EUR lagen die Platzierungen damit auch im Vergleich zum Vormonat (Mai 2022: 4,5 Mrd. EUR) zurück. Mit Blick auf die Herkunft der Emittenten bot sich Investoren dennoch eine breite Vielfalt. Demnach verteilten sich die Platzierungen auf Banken aus Schweden (SBAB Bank, Sr Preferred, Green Bond, 750 Mio. EUR, 3,5yr, MS+53), Deutschland (Commerzbank, Sr Non-Preferred, Green Bond, 500 Mio. EUR, 5,25yr, MS+150) sowie Irland (AIB Group, Sr Non-Preferred, Green Bond, 750 Mio. EUR, 4yr, MS+200). Aus Spanien war zudem ein Green Bond Debüt der Unicaja Banco (Sr Preferred, 500 Mio. EUR, 3yr, MS+305) zu verzeichnen.

Nach den herausfordernden letzten Wochen liegen unbesicherte EUR ESG Benchmark-Emissionen von Banken im ersten Halbjahr 2022 mit 21,95 Mrd. EUR mittlerweile hinter dem H1 2021 (26,55 Mrd. EUR) zurück.

Autor:

Karsten Rühlmann

H1 2022 -17% ggü.
VJ

Covered Bonds



Das Covered Bond Segment war auch im Juni von Debüts geprägt. Während die südkoreanische Kookmin Bank ihren mittlerweile dritten ESG Covered Bond – diesmal erneut im Sustainability-Format – bei Investoren platzierte (500 Mio. EUR, 3,6yr, MS+27), zeigten sich die deutsche Bayern LB und die polnische PKO Bank Hipoteczny dagegen erstmals im EUR ESG Benchmark Covered Bond Bereich.

Dabei stellte der Green Rail Public Sector Covered Bond der Bayern LB (500 Mio. EUR, 10yr, MS+8) den ersten ESG Covered Bond seiner Art dar. Die Erlöse aus der Platzierung werden zur Refinanzierung von Darlehen zur Finanzierung von Elektrotriebzügen des öffentlichen Schienenpersonenverkehrs genutzt, welche durch öffentliche Institutionen aus Deutschland garantiert werden.

Mit der PKO Bank Hipoteczny (500 Mio. EUR, 3yr, MS+36) zeigte sich zudem der erste ESG EUR Benchmark Covered Bond Emittent aus Polen am Markt. Polnische Institute waren bisher im ESG Covered Bond Segment nur mit kleineren Emissionen in Heimatwährung vertreten. Der Debüt Green Covered Bond dient der Refinanzierung von Darlehen für polnische energieeffiziente Wohnimmobilien.

Autor:

Karsten Rühlmann

Bayern LB mit Innovation bei ESG Covered Bonds

PKO mit erstem ESG EUR Benchmark CB aus Polen

Mit einem neu emittierten ESG EUR Benchmark Covered Bond Volumen von 10,85 Mrd. EUR liegt das erste Halbjahr 2022 damit weiterhin spürbar über dem Vorjahr (H1 2021: 8 Mrd. EUR)

H1 2022 +36% ggü.
VJ

Corporates



Die EUR-Benchmark-Emissionen von Unternehmen im Juni (Stichtag 29.06.2022) erreichten ein Gesamtvolumen von 6,4 Mrd. EUR. Im Vergleich zum Vormonat Mai, der mit 13,7 Mrd. EUR fast doppelt so hohe Neuemissionen verbuchte, zeigte sich der Juni deutlich schwächer. Das Volumen verteilte sich dabei auf die gleiche Anzahl an Emittenten (11). Die Herkunftsbranchen waren der Versorgerbereich, die Industrie und der Konsumgüterbereich. Differenziert nach Bondtypen dominierten Green Bonds. Lediglich fünf der insgesamt 13 Emissionen waren Sustainability-Linked Bonds (siehe Tabelle).

Autoren:

Bettina Deucher
Gerold Deppisch

Die nominal größte Transaktion betraf mit zwei Green Bonds und insgesamt 1,35 Mrd. EUR den in Kopenhagen beheimateten Versorger Ørsted (vormals Dong), der hauptsächlich im Bau und Betrieb von Offshore-Windparks tätig ist. Dabei verfügt der Green Bond mit einem Volumen von 600 Mio. EUR über eine Laufzeit bis zum 14.06.2028. Der zweite Green Bond hat ein Volumen von 750 Mio. EUR und die Laufzeit endet am 14.06.2033.

Ørsted mit Dual-
Green Emission

ESG EUR Benchmark Emissionen von Corporates

Handelstag	Emittent	Branche	Volumen (EUR)	Kupon %	Fälligkeit	ASW Bp.	Bondtyp	ISIN
01.06.2022	EPSO-G UAB	Öl & Gas	75.000.000	3.117	08.06.2027	155	Sustainability-Linked Bond	LT0000406530
01.06.2022	Huhtamaki Oyj	Verpackungen	500.000.000	4.25	09.06.2027	-	Sustainability-Linked Bond	FI4000523550
02.06.2022	Intervest Offices & Warehouses	Logistikimmobilien	45.000.000	3.6	17.06.2027	-	Green Bond	BE0002865468
07.06.2022	Ørsted A/S (Ørsted, zuvor Dong Energy)	Versorger	600.000.000	2.25	14.06.2028	57	Green Bond	XS2490471807
07.06.2022	Ørsted A/S (Ørsted, zuvor Dong Energy)	Versorger	750.000.000	2.875	14.06.2033	85	Green Bond	XS2490472102
08.06.2022	A2A SpA	Versorger	600.000.000	2.50	15.06.2026	93	Green Bond	XS2491189408
14.06.2022	Preem Holdings AB	Industrie	340.000.000	12	21.06.2027	-	Green Bond	XS2493887264
20.06.2022	SR Teleperformance	Technologie	500.000.000	3.75	24.06.2029	155	Sustainability-Linked Bond	FR001400ASK0
21.06.2022	Volkswagen International Finance NV	Automobile	750.000.000	3.125	28.03.2025	115	Green Bond	XS2491738352
21.06.2022	Volkswagen International Finance NV	Automobile	750.000.000	3.75	28.09.2027	155	Green Bond	XS2491738949
23.06.2022	JAB Holdings BV	Konsumgüter	500.000.000	4.75	29.06.2032	250	Sustainability-Linked Bond	DE000A3K5HW7
27.06.2022	Nederlandse Gasunie NV	Öl & Gas	500.000.000	3.375	11.07.2034	108	Sustainability-Linked Bond	XS2498042584
27.06.2022	Renault Credit International RCI Banque	Automobile	500.000.000	4.75	06.07.2027	280	Green Bond	FR001400B1L7

Quelle: IGM, LBBW Research

Die Automobile-Branche war mit VW und Renault vertreten. Der französische Renault-Konzern war im Juni ein Debütant am ESG-Markt. Er emittierte einen Green Bond in Benchmark-Size und Laufzeit bis 06.07.2027.

Renault: Debütant

VW emittierte im Juni als einziger weiterer Emittent außer dem dänischen Versorger Ørsted eine Dual-Green Emission. Das Gesamtvolumen beider VW-Emissionen betrug 1,5 Mrd. EUR und verteilte sich zu gleichen Teilen auf eine Tranche mit drei sowie fünf Jahren Laufzeit.

Während VW im vergangenen Jahr am ESG-Primärmarkt gar nicht vertreten war, hatte VW im Jahr 2020 mit ebenfalls einer Dual-Tranche über zwei Milliarden Euro sein Debüt am ESG-Bondmarkt (Laufzeiten acht und zwölf Jahre).

VW: Dual-Green Emission

EU Green Bond Standard

Goldstandard für Green Bonds in der EU

Der europäische Green Bond kommt. Es ist nur noch eine Frage der Zeit. Die Verlinkung mit der EU-Taxonomie steht fest. Diskussionsbedarf besteht noch beim Grad der Taxonomiekonformität. Aber auch Themen wie Grandfathering oder die freiwillige Anwendung des Standards sind noch zu klären. Für uns ist klar: Im Fahrwasser der EU-Taxonomie dürfte diesem neuen Standard zukünftig eine hohe Bedeutung am europäischen Kapitalmarkt zukommen.

In ihrem Abschlussbericht 2018 forderte die „High-Level Expert Group on Sustainable Finance“ (HLEG) erstmals einen European Green Bond Standard (EUGBS) zur kapitalmarktnahen Finanzierung der nachhaltigen Transformation. In ihrem EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums vom 8. März 2018 nahm die EU-Kommission diese Idee als die zweite von zehn Maßnahmen auf. Übrigens, auch die EU-Taxonomie wurde als Maßnahme eins in diesem Aktionsplan initiiert. Seither ist viel passiert. Die EU-Taxonomie ist bereits in Kraft. Der EUGBS ist noch in der Mache – aber auf der „Triloggeraden“.

Autor:

Alexandra Schadow

EU-Taxonomie als
EU-weit verbindliche
Definition von „grün“



1. **EU-Taxonomiekonformität:** Die Emissionserlöse der Bonds sollten für taxonomiekonforme Projekte verwendet werden.
2. **Transparenz:** Die Transparenz darüber, wie die Bonderlöse allokiert werden, muss über eine detaillierte Berichterstattung erfolgen.
3. **Externe Prüfer:** Ein externer Prüfer muss bestätigen, dass die Regulierung eingehalten wird und die Mittel taxonomiekonform angelegt werden.
4. **Aufsicht der externen Prüfer:** Die externen Prüfer müssen bei der ESMA (European Securities and Markets Authority) registriert und durch diese beaufsichtigt werden.

Vier
zentrale Anforderungen an
den EUGBS im
Gesetzes-
vorschlag

Die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie sind damit das „Maß der Dinge“, wenn es um den zukünftigen europäischen Green Bond geht. Für die Ziele 1 und 2 liegen bereits die delegierten Rechtsakte vor, die im Detail beschreiben, welche Aktivitäten der EU-Taxonomie entsprechen. Diese Detailfestlegungen stehen für die Ziele 3 bis 6 noch aus.

Die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie



Quelle: EU-Taxonomie, LBBW Research

Die erreichten Meilensteine von 2019 bis heute veranschaulichen sehr deutlich, was auf der EU-Ebene in Bezug auf den EUGBS bislang passiert ist.

Meilensteine auf dem Weg zum EUGBS

18. Juni 2019: Die Technical Expert Group on sustainable finance (TEG) legt ihren Abschlussbericht mit zehn Empfehlungen vor. Herzstück: (1) Empfehlung für einen freiwilligen EUGBS und (2) Einhaltung der EU-Taxonomie, Mindestanforderungen an ein Green Bond Framework (GBF) von Emittenten, Anforderungen an eine transparente Berichterstattung über Mittelverwendung und erreichter positiver Einflüsse auf die Umwelt sowie Einführung einer Konformitätsprüfung bei Emittenten durch unabhängige Dritte.

11. Dezember 2019: Mit der Vorstellung des European Green Deals und dem damit verbundenen erheblichen Investitionsbedarf der privaten Hand bekommt die Idee der europäischen grünen Anleihen (European Green Bonds) weiteren Aufwind.

9. März 2020: Die TEG veröffentlicht einen Anwendungsleitfaden als praktische Hilfestellung für Emittenten und Investoren.

11. Dezember 2020: Der EU-Rat beauftragt die EU-Kommission mit einem Gesetzgebungsvorschlag für die europäische grüne Anleihe.

6. Juli 2021: Die EU-Kommission veröffentlicht den Vorschlag einer Verordnung für europäische grüne Anleihen, der im Wesentlichen die Vorschläge der TEG aufgreift. Die Freiwilligkeit bleibt erhalten, ebenso die Taxonomie-Konformität. Die Regelungen zur Prüfung durch unabhängige Dritte sind sehr umfangreich. Der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) kommt eine Schlüsselrolle zu.

5. November 2021: Nachdem das EU-Parlament die EZB um Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag für einen geplanten EUGBS gebeten hat, befürwortet die EZB einen klaren und transparenten öffentlichen Rahmen für europäische grüne Anleihen. Die EZB sieht die

Verknüpfung des EUGBS mit der EU-Taxonomie positiv. Für Investoren und Emittenten findet die EZB auf dem Weg in eine „grünere“ EU-Wirtschaft einen harmonisierten Gesetzesrahmen für europäische grüne Anleihen wichtig.

30. November 2021: Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des EU-Parlaments präsentiert seinen Entwurfsbericht zum Gesetzesvorschlag mit ersten Änderungswünschen.

16. Dezember 2021: Der EU-Rat berichtet über seine Fortschritte bezüglich der Beratungen zum Gesetzesvorschlag.

8. April 2022: Der EU-Rat legt den abgestimmten Kompromissvorschlag für die Änderungen der Verordnung zum EUGBS vor.

20. Mai 2022: Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des EU-Parlaments veröffentlicht die ihrerseits abgestimmten Änderungsvorschläge zur EUGBS-Verordnung.

Im nächsten Schritt folgt nun der sogenannte Trilog. Im Trilogverfahren der gesetzgebenden Organe der EU (EU-Kommission, EU-Parlament und EU-Rat) wird nun im Rahmen politischer Verhandlungen die endgültige Ausgestaltung der EUGBS-Verordnung angestrebt. Die Trilogverhandlung dürften in den kommenden Wochen laufen. Eine Einigung wird im Laufe des zweiten Halbjahres erwartet.

Finaler Schritt: Trilog



Zwischen 2009 und 2014 betrug die Dauer eines Gesetzgebungsverfahrens im Durchschnitt 19 Monate.

Quelle: Bundesregierung

Hauptdiskussionen des EUGBS

In den Trilogverhandlungen dürften die folgenden Punkte die intensivsten Diskussionen hervorrufen. Wir stellen dazu jeweils die unterschiedlichen Auffassungen der drei Trilogpartner dar.

(1) Bestandsschutz (Grandfathering)

Die Frage ist, was passiert, wenn während der Laufzeit einer grünen Anleihe die EU-Taxonomie und die technischen Bewertungskriterien geändert werden.

EU-Kommission: Der Emittent hat fünf Jahre Zeit, um die Emissionserlöse taxonomiekonform zu allokalieren.

EU-Parlament: Der Emittent hat für Anlagegüter und Ausgaben fünf Jahre Zeit, um die Emissionserlöse taxonomiekonform zu allokalieren. Für finanzielle Vermögenswerte beträgt die Übergangsfrist zehn

Die fünf größten Hürden im Trilog

Jahre. Bereits allokierte Emissionserlöse müssen nicht mehr reallokiert werden.

EU-Rat: Die Allokation der Emissionserlöse muss für Anlagegüter und Ausgaben zum Zeitpunkt der Emission mit der dann gültigen EU-Taxonomie samt technischen Bewertungskriterien konform sein. Für finanzielle Vermögenswerte gilt der Zeitpunkt der Entstehung der Vermögenswerte. Bei Änderungen an der Taxonomie bzw. an den technischen Bewertungskriterien gilt 100% Bestandsschutz.

(2) Grad der Taxonomie-Konformität

Hier ist festzulegen, welcher Spielraum den Emittenten bei der Verwendung der Emissionserlöse im Hinblick auf die Taxonomiekonformität gegeben wird.

EU-Kommission: Die Verwendung der Emissionserlöse muss taxonomiekonform sein oder innerhalb eines im sogenannten Taxonomiekonformitätsplan festgelegten Zeitraums taxonomikonform werden. Dieser ist auf fünf Jahre und in Ausnahmefällen auf zehn Jahre begrenzt.

EU-Parlament: Die Verwendung der Emissionserlöse muss analog des Vorschlages der EU-Kommission zu 100% taxonomiekonform sein oder innerhalb eines festgelegten Zeitraums (fünf bzw. zehn Jahre) werden. Die Emissionskosten können von den Emissionserlösen vor Mittelverwendung abgezogen werden.

EU-Rat: Grundsätzlich muss die Mittelverwendung taxonomiekonform sein oder in fünf bzw. zehn Jahren werden. 20% der Emissionserlöse können für Aktivitäten verwendet werden, die zwar taxonomiekonform sind aber für die keine technischen Bewertungskriterien vorliegen. Die Emissionskosten können von den Emissionserlösen vor Mittelverwendung abgezogen werden.

(3) Freiwilligkeit des Standards

Zu entscheiden ist, ob die Anwendung des Standards für Emittenten freiwillig ist oder zur Pflicht werden soll.

EU-Kommission: EUGBS soll freiwillig sein.

EU-Parlament: EUGBS soll als freiwilliger Standard starten. Allerdings soll die EU-Kommission zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung und dann alle drei Jahre über eine mögliche Pflicht der Nutzung des Standards berichten.

EU-Rat: EUGBS soll freiwillig sein.

(4) Geltungsbereich

Es muss Einigkeit darüber erzielt werden, für welche Anwendungsfälle die Verordnung gilt, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz.

EU-Kommission: Die Regelungen des EUGBS werden nur auf europäische grüne Anleihen angewendet.

EU-Parlament: Für alle nachhaltigen Bonds sowie für Sustainability-linked Bonds sollen zusätzliche Offenlegungspflichten eingeführt werden. Vor der Emission wird ein Bericht über den Anteil der taxonomiekonformen Mittelverwendung vorgeschlagen.

EU-Rat: Die Regelungen des EUGBS werden nur auf europäische grüne Anleihen angewendet.

(5) Transitionsplan auf Unternehmensebene

Hier geht es um Berichtspflichten der Unternehmen hinsichtlich deren individueller und strategischer Zielpfade auf dem Weg zur Klimaneutralität 2050.

EU-Kommission: Keine spezifischen Anforderungen im EUGBS.

EU-Parlament: Emittenten von EU Green Bonds und Sustainability-linked Bonds, die nach CSR (Corporate Sustainability Reporting) berichtspflichtig sind, sollen einen Transitionsplan vorlegen müssen, in dem dargelegt wird, wie das Unternehmen bis 2050 klimaneutral wird.

EU-Rat: Keine spezifischen Anforderungen im EUGBS.



Allen Beteiligten gemeinsam ist das Ziel, einen Standard zu schaffen, welcher die über den Kapitalmarkt erzielten Emissionserlöse zielgerichtet in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten lenkt. Die Verwendung der Mittel sowie die erzielten Umweltauswirkungen sollen zudem für den Investor transparent werden und leicht nachvollziehbar sein. Die Angst vor „Greenwashing“, und die Notwendigkeit dies mit adäquaten Regelungen zu verhindern, taucht ebenso bei allen auf.

Die elegante Verknüpfung mit der Taxonomie-Verordnung und die Ausrichtung aller nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten in der EU auf die Taxonomie verschafft dem EUGBS perspektivisch eine bedeutende Schlagkraft. Gleichzeitig ist der Anspruch an Perfektion hoch. Daher sollte am Anfang ein Übergang von heute in die nachhaltige Zukunft gegangen werden, der für alle Marktteilnehmer und den Kapitalmarkt selbst zu bewältigen ist.

Kreislaufwirtschaft bei Unternehmen

Umweltregulatorik von energieverbrauchsrelevanten Konsumprodukten

Die EU erklärte eine Verbesserung der Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz von Konsumgütern bereits vor Jahren zu einem wichtigen Regulierungsziel. Die entsprechende EU-Rahmenrichtlinie reicht zurück in das Jahr 2005 (Richtlinie 2005/32/EG). Diese Richtlinie wurde im Anwendungsbereich von energiebetriebenen Produkten auf energieverbrauchsrelevante Produkte erweitert und mit der sog. Ökodesign-Richtlinie aus dem Jahre 2009 neugefasst (2009/125/EG Ökodesign-Richtlinie oder Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Richtlinie, ErP-RL).



Die Ökodesign-Richtlinie erweiterte den Anwendungsbereich: Neben den energiebetriebenen Produkten zählen seither auch Produkte dazu, die den Energieverbrauch anderer Systeme beeinflussen und die Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des gesamten Lebensweges zu mindern

Autor:

Bettina Deuscher



Seitdem wurde sie nicht mehr novelliert, allerdings werden die dazugehörigen Durchführungsverordnungen alle fünf bis zehn Jahre angepasst und für bestimmte und bisher nicht erfasste Produktgruppen neu herausgegeben. Zuletzt verabschiedete die EU im Jahr 2019 elf aktualisierte Ökodesign-Durchführungsverordnungen, verpflichtend seit 01. März 2021. Diese gelten für folgende Produktgruppen:

- elektronische Displays (Smartphones, Tablets, TV-Geräte)
- Waschmaschinen und Wäschetrockner (ab 1. September)
- Geschirrspüler
- Beleuchtung
- Kühl- und Gefrierschränke
- Gewerbekälte wie Kühlschränke in Supermärkten und gekühlte Verkaufsautomaten
- Elektromotoren
- externe Netzteile
- Server
- Leistungstransformatoren
- Schweißgeräte

Während es sich bei acht Verordnungen lediglich um Überarbeitungen handelt, erhielten die drei Produktgruppen Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, Server und Schweißgeräte als neue Produktgruppen erstmals eigene Verordnungen.

Neue Durchführungsverordnungen für viele Produktgruppen

Entwicklung der Durchführungsverordnungen

Maßgeblich sind die Verordnungen der Europäischen Kommission. Sie bedürfen keiner gesonderten Umsetzung in nationales Recht, sondern sind direkt anwendbar. Die konkreten Produkthanforderungen legt die Europäische Kommission unter der Einbindung von Industrie-, Verbraucher-, und Umweltverbänden fest. Ergänzt werden die Verordnungen über Ökodesign und Energiekennzeichnung durch harmonisierte europäische Normen, die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN; Comité Européen de Normalisation) und zu großen Teilen vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC, Comité Européen de Normalisation Électrotechnique) erarbeitet werden. Dessen Mitglieder sind die nationalen elektrotechnischen Komitees der Mitgliedsstaaten. Darüber hinaus werden sämtliche Aktivitäten zu Ökodesign und Energiekennzeichnung von der europäischen Koordinierungsgruppe für Ökodesign (Eco-CG) begleitet. Als nationale Normierungsorganisation ist die DKE (Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik) derzeit mit etwa 30 Fachleuten in der Koordinierungsgruppe vertreten.

Unternehmen müssen auf die Durchführungsverordnungen reagieren

Die Folgen der Durchführungsverordnungen für die produzierenden Unternehmen sind weitreichend, insbesondere für die Hersteller von Waschmaschinen, Geschirrspülern, Kühlschränken, Displays und Server.

Beispielsweise ist mit dem Gedanken der Kreislaufwirtschaft ein Blick auf den Lebenszyklus von Produkten verbunden, was die hohe Bedeutung des Rechts auf Reparatur zeigt. Die Reparatur ermöglicht, dass ein produziertes Gerät möglichst lange genutzt werden kann. Idealerweise trägt sie dazu bei, dass die Lebensdauer der Geräte dadurch nachhaltig verlängert wird und insbesondere Elektroschrott vermieden wird. Zudem spielt Recycling eine wichtige Rolle in der Kreislaufwirtschaft. Bei Einsatz der entsprechenden Materialien können diese am Ende des Produktlebenszyklus im Zuge einer Kreislaufwirtschaft wiedereingesetzt werden.

Darüber hinaus hat eine höhere Energieeffizienz für den Endnutzer weitere positive Folgeerscheinungen: mit einem verringerten Stromverbrauch sinken die Betriebskosten. Gleichzeitig trägt die Energieeinsparung zur angestrebten CO₂-Emissionsreduktion bei.

Denn diese Produktgruppen müssen Hersteller künftig reparaturfreundlicher gestalten (#RightToRepair), aus recyclingfähigem Material produzieren und außerdem den Energieverbrauch noch stärker optimieren. Gleichzeitig sollen die überarbeiteten bzw. neuen Durchführungsverordnungen für die Endnutzer weitere Vorteile bieten, denn Hersteller müssen künftig

- ihre Produktdesigns ändern
- transparenter informieren und
- Ersatzteile bis zu zehn Jahre bereithalten.

Nationale Koordinierung durch die DKE

Ressourcenverbrauch und Wiederverwertbarkeit verbessern

Kreislaufwirtschaft zur Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang der gesamten Wertschöpfungskette



Quelle: DKE, LBBW Research

Neue EU-Energieverbrauchskennzeichnungs-Rahmenverordnung

Die EU-Energieeffizienzkennzeichnung hat seit ihrer Einführung dazu beigetragen, die Energieeffizienz der gekennzeichneten Geräte und Produkte wesentlich zu steigern.

Im ersten Schritt führte die EU über neu herausgegebene produktspezifische Verordnungen für Waschmaschinen, Kühlschränke, Geschirrspüler, TV-Geräte und Beleuchtung im März 2021 ein systematisch neuskaliertes Energielabel ein. Es verschärfte die Energieeffizienzanforderungen und löst das bisherige Energielabel ab.

Mit der neuen Energieeffizienzkala verfolgt die EU sowohl das Ziel, die Motivation für den Kauf effizienterer Produkte zu steigern als auch auf Angebotsseite die Hersteller zu motivieren, noch intensiver daran zu arbeiten, die Energieeffizienz ihrer Produkte zu verbessern.

Ab September 2021 wurde zudem ein Energielabel für Lampen und Leuchten eingeführt.

In Planung ist auch die Einführung eines neuen Energielabels für beispielsweise Backöfen und Dunstabzugshauben.

Verschärfung der Energie-Effizienzanforderungen

Angestrebte Energieeinsparungen durch die neuen Verordnungen

Ab dem Jahr 2030 sollen die neuen Verordnungen eine Energieeinsparung von 140 Terawattstunden (TWh) pro Jahr bewirken. Das entspricht rund fünf Prozent des gesamten Stromverbrauchs in der EU und steht für etwa 20 Milliarden Euro pro Jahr. Den größten Anteil daran dürften sparsamere Beleuchtungen mit ca. 42 TWh/a beisteuern sowie die TV- und Smartphone-Displays mit ca. 40 TWh/a. Weitere rd. 19 TWh/a Energieeinsparung sollen die Gewerbekühlschränke und ca. 10 TWh/a die Haushaltskühlschränke beisteuern.

**2030 Ziel: Einsparung
~140 Terawatt-
stunden Energie**

#RightToRepair und Ersatzteile-Verfügbarkeit

Eine weitere Anforderung der neuen Verordnung ist die Reparaturfähigkeit, d.h. Haushalts- und Industrieprodukte müssen künftig leichter repariert werden können. Dazu müssen die Hersteller künftig ihre Geräte so gestalten, dass sie sich mit haushaltsüblichen Werkzeugen öffnen und beschädigte Komponenten austauschen lassen. Außerdem werden die Hersteller angehalten, Ersatzteile innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen zu liefern. Für Kühlgeräte müssen sie die Ersatzteilversorgung für sieben Jahre, für Waschmaschinen und Wäschetrockner sogar für zehn Jahre sicherstellen. Zusätzlich müssen Hersteller zukünftig für sicherheitsrelevante Bereiche wie stromführende Komponenten auch Reparaturanleitungen mindestens für Handwerker veröffentlichen.

**Verlängerung Nut-
zungsdauer**

Gut zu wissen!

- Im Jahr 2009 wurde die EU-Rahmenrichtlinie erweitert und mit der sog. Ökodesign-Richtlinie neu gefasst.
- Seitdem wurde sie nicht mehr novelliert, allerdings erfolgen alle fünf bis zehn Jahre Überprüfungen, die zu Anpassungen und Neuaufnahmen für bisher noch nicht erfasster Produktgruppen führen können.
- Das Ziel, eine Kreislaufwirtschaft zu implementieren, bedarf dabei einer Vielzahl an Schritten entlang der Wertschöpfungskette - die Umweltregulatorik bleibt im Fluß.
- Wichtige Neuerungen für die Unternehmen bringen das Recht auf Reparatur und neue Vorgaben zur Produktgestaltungen mit sich wie z.B. die Anforderung, dass ein Komponentenaustausch mit haushaltsüblichen Werkzeugen ermöglicht werden soll, um die Nutzungsdauer elektronischer Geräte zu verlängern.
- Hinzu kommen neue Herausforderungen infolge der Ansprüche an die Wiederverwertbarkeit von Produktkomponenten.



Blick ins Archiv

Letzte Ausgaben

LBBW ESG Insight 5.2022 vom 31.05.2022

Aktuelle Marktentwicklung: Österreich erstmals am Green Bond Markt

Erweiterte EU-Taxonomie: Ein Blick auf die vorgeschlagene Erweiterung der Taxonomie

Corporates: Vier-Phasen-Umweltmodell - Die Wirtschaftssektoren auf dem Weg zur Klimaneutralität

LBBW ESG Insight 4.2022 vom 30.04.2022

Aktuelle Marktentwicklung: Agencies treiben das April-Volumen

Viele Wege führen nach Rom – aber keiner an der Taxonomie vorbei

Der soziale Kompass Europas

Communication on Progress (CoP) ab 01.01.2023 neu

LBBW ESG Insight 3.2022 vom 29.03.2022

Aktuelle Marktentwicklung: SSAs und Financials schwächeln – Corporates performen

Bankenregulierung wendet sich dem Thema „Nachhaltigkeit“ zu

ESG-Ratingagenturen: Jeder macht sein Ding – noch!

LBBW ESG Insight 2.2022 vom 28.02.2022

Aktuelle Marktentwicklung: Überschaubare Anzahl an ESG Emissionen im Februar

SLB-Emittenten setzen vornehmlich auf Umweltfaktoren

EU kategorisiert Erdgas & Atomkraft als nachhaltig

LBBW ESG Insight 1.2022 vom 27.01.2022

Marktentwicklung: Starker Jahresauftakt bei ESG Anleihen

ESG hält Einzug in die Telekombranche

Klimaschutz gewinnt an Fahrt

Weiterer Schub bei Green (Covered) Bonds durch zahlreiche Regulierungs-Initiativen

LBBW ESG Insight 11/12.2021 vom 06.12.2021

Marktentwicklung: November – Rekord-Emissionsmonat für Corporates

LBBW Forecast für 2022: ESG-Emissionsausblick

Sustainability-Linked Bonds von Corporates: Debütant Henkel

LBBW ESG Insight 10.2021 vom 27.10.2021

Marktentwicklung: Green Bond-Debüt der EU

Enel platziert drei Sustainability-Linked Bond

Der Klimastresstest der EZB – Ein Anfang ist gemacht

Erstausgabe LBBW ESG Insight 09.2021 vom 30.09.2021

Marktentwicklung: Corporates auf dem Vormarsch

Sonderthema: Die neuen ICMA-Grundsätze

Mehrwert: Experten-Meinung Second Party Opinion

Disclaimer

Bitte beachten Sie:

Diese Publikation richtet sich ausschließlich an Empfänger in der EU, Schweiz und in Liechtenstein.

Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagemöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.

Mitteilung zum Urheberrecht: © 2014, Moody's Analytics, Inc., Lizenzgeber und Konzerngesellschaften ("Moody's"). Alle Rechte vorbehalten. Ratings und sonstige Informationen von Moody's ("Moody's-Informationen") sind Eigentum von Moody's und/oder dessen Lizenzgebern und urheberrechtlich oder durch sonstige geistige Eigentumsrechte geschützt. Der Vertriebshändler erhält die Moody's-Informationen von Moody's in Lizenz. Es ist niemandem gestattet, Moody's-Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Moody's ganz oder teilweise, in welcher Form oder Weise oder mit welchen Methoden auch immer, zu kopieren oder anderweitig zu reproduzieren, neu zu verpacken, weiterzuleiten, zu übertragen zu verbreiten, zu vertreiben oder weiterzuverkaufen oder zur späteren Nutzung für einen solchen Zweck zu speichern. Moody's® ist ein eingetragenes Warenzeichen.